

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00/4 „Münsterstraße / Gemarkenweg“
2. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 00/6 „Lütkenhaus“

hier: Satzungsbeschluss

zu 1.:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29. 03. 2001 den Bebauungsplan Nr. 00/4 „Münsterstraße / Gemarkenweg“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

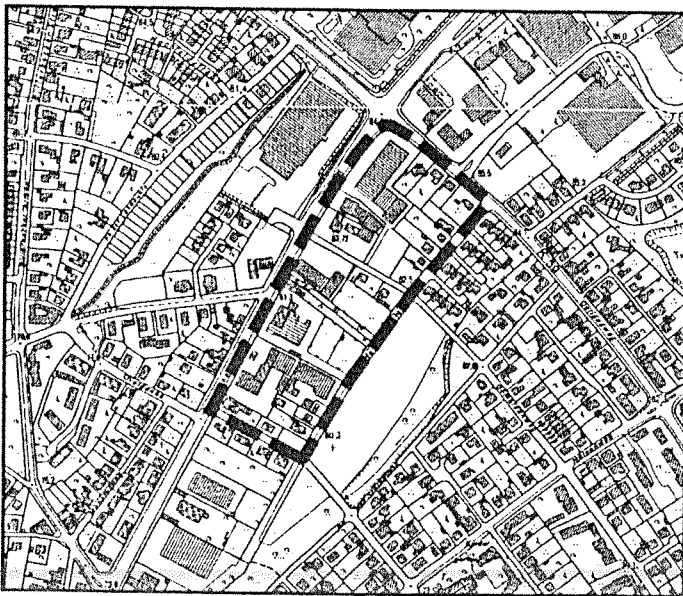
zu 2.:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 29. 03. 2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 00/6 „Lütkenhaus“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

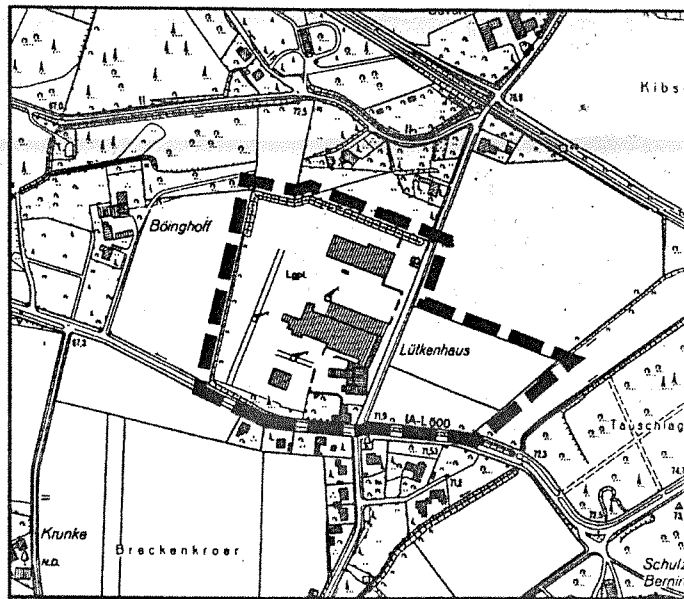
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der oben genannten Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Bebauungsplanverfahren „Münsterstraße / Gemarkenweg“



Übersichtsplan zum Bebauungsplanverfahren 25.4.01 „Lütkenhaus“



Jedermann kann die oben genannten Bauleitpläne mit Erläuterungsbericht bzw. Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. OG, Zimmer 12-14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen: Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 09. 04. 2001

STADT DÜLMEN
gez. Püttmann
Bürgermeister

DZ 25.04.2001